Verwaltung, und aufgelegten Edict
das Vorgot vorgehen lassen, das seine
sonnderbare Meinung, der abermaligen Ver-
weisung, ohne Glaubwürdig oder Zeugen-
nuss Brief: oder Von Rathsch: sonnen
Rathes Deputirten, in das Statt: und
Landtgericht nit singyliert: auch
Niemandt vermag werden solle, Gestalten
Lit: F: aus sub Lit: F: des Felbmessers Ver-
richtung, sonnderlich wenn Von
alten Jahren Verfahrung, Allermassigist
Zuersehen

Und hat am Simpfere ein Rath Von
obberührten Jr: und allzeit Gnädig ge-
fallen, das Edam wenn es in aber
Statt Wehrt, oder auch andern
sonnderb: die weiten angezeigte Ver-
und Ordnung, Gnädig Jerlich zu Alters-
lichen Nutzen vorgenommen Vorgeth
Meine gylieret, Ertrötzen, offtermelten
Rath Leiden Vor die aufgesetzte Straff
Ihre Vermeidung, oder wie die